

## VERWALTUNGSÜBEREINKOMMEN

zwischen dem

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
(BMLV)

und der

PARLAMENTSDIREKTION

über die

Prüfung der Schutzmasken der Parlamentsdirektion  
durch  
das Amt für Rüstung und Wehrtechnik  
(ARWT)

## 1. GEGENSTAND DES ÜBEREINKOMMENS

- 1.1. Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) und die Parlamentsdirektion kommen überein, für die Parlamentsdirektion Schutzmaskenprüfungen durch das Amt für Rüstung und Wehrtechnik (ARWT) bereitzustellen zu wollen.
- 1.2. Dies insbesondere im Bereich der „Prüfung von in Bestand befindlichen filtrierenden Halbmasken deren Haltbarkeitsdatum überschritten wurde“ und solange es die SARS-CoV2 Epidemie erfordert.
- 1.3. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Antragsteller schriftlich vom ARWT übermittelt.

## 2. DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

- 2.1. Ein entsprechender Antrag wird durch die Parlamentsdirektion grundsätzlich direkt schriftlich an das ARWT gerichtet.
- 2.2. Sofern bei Dringlichkeit eine Bereitstellung fernmündlich beantragt und vereinbart wird, werden der Antrag und die getroffenen Vereinbarungen zur Leistungserbringung nachfolgend schriftlich durch den Antragsteller bestätigt.
- 2.3. Die Kontaktstelle zu der Maskenprüfstelle des ARWT sowie der Parlamentsdirektion für die Anforderung von Maskenprüfungen werden direkt zwischen der Parlamentsdirektion und dem ARWT mit Bezug auf dieses Verwaltungsübereinkommen schriftlich vereinbart.
- 2.4. Der genaue Zeitpunkt, Ort und alle sonstigen Umstände der Maskenprüfung werden zwischen ARWT und der Parlamentsdirektion einvernehmlich festgelegt.
- 2.5. Die Maskenprüfung wird nach Maßgabe der jeweiligen personellen und materiellen Möglichkeiten des ARWT durchgeführt.

- 2.6. Das BMLV ist bestrebt, aber nicht verpflichtet, die vereinbarten Maskenprüfetermine einzuhalten.

### 3. KOSTEN

- 3.1. Der Ersatz für den dem BMLV erwachsenen Aufwand für die unter Punkt 1 angeführte Leistung richtet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für das in Anspruch genommene Personal und nach dem tatsächlichen Sachaufwand (Kosten für Materialien, Inanspruchnahme von Prüfgeräten u.ä.m.).
- 3.2. Die Schutzmaskenprüfungen (Stichprobe von 20 Stück) stellen keine fortwährenden, den Dauerschuldverhältnissen ähnliche, gleichartige Leistungen dar und werden als Einzelleistungen des BMLV in der Höhe von € 1308,-- (jährlich angepasst) verrechnet.
- 3.3. Die Verrechnung sämtlicher anfallender Kosten und Aufwandsersätze erfolgt direkt zwischen der Parlamentsdirektion und dem ARWT.

### 4. Inkrafttreten, Dauer und Umfang des Verwaltungsübereinkommens

- 4.1. Das Verwaltungsübereinkommen tritt mit Datum der Unterfertigung durch beide Partner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es bildet auch die Grundlage für die bereits durchgeführten Schutzmaskenprüfungen durch das ARWT.
- 4.2. Es kann von beiden Partnern einseitig ohne Angabe von Gründen jederzeit, jedoch mit Angabe des beabsichtigten Wirksamkeitstages aufgelöst werden.
- 4.3. Änderungen dieses Verwaltungsübereinkommens bedürfen der Schriftform.
- 4.4. Andere Arten der Zusammenarbeit zwischen dem BMLV und der Parlamentsdirektion, wie etwa die Erbringung von Amtshilfe oder Assistenzeinsätze bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

Wien, 21.07.20

Für die Bundesministerin für  
Landesverteidigung



WOLEIN

Wien, 21.07.20

Für den Parlamentsdirektor

A handwritten signature "NESTLANG" is written over a blue curved line.

NESTLANG



Das

Bundesministerium für Landesverteidigung  
(BMLV)

und das

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
(BMK)

schließen nachstehende

## **Verwaltungsvereinbarung**

### **§ 1. Gegenstand**

Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung ist die laufende Herstellung und der Versand von **Ausweisen für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi)** gemäß § 3 Abs. 21 Z. 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 im Scheckkartenformat mit zumindest einem Sicherheitsmerkmal durch das Heeresdruckzentrum (HDruckZ).

### **§ 2. Pflichten des BMK**

1. Das BMK schafft die rechtlichen und technischen Grundlagen für die Bereitstellung der zur Herstellung der Ausweise für **das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi)** notwendigen Daten einschließlich der Datenübermittlung an das HDruckZ. Zu diesem Zweck zieht es die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) heran.
2. Das BMK stellt dem HDruckZ das Verwendungsrecht an der Nanoembossing-Prägung mit Bundesadler zur Herstellung der Ausweise für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) zur Verfügung.
3. Das BMK hat das zu verwendende Ausweismuster abzunehmen.
4. Das BMK erstellt den Text für das Begleitschreiben.
5. Das BMK garantiert keine Mindestabnahmen.

### **§ 3. Pflichten des BMLV / HDruckZ**

1. Das HDruckZ wirkt an einer gesicherten gegenseitigen Datenübertragung durch die BRZ GmbH mit.

2. Das HDruckZ übermittelt Entwürfe des Ausweises dem BMK und überlässt diesem dauerhaft sämtliche Designrechte am abgenommenen Muster.
3. Das HDruckZ beschafft die vorgedruckten, auf der Vorderseite mit Nanoembossing-Prägung mit Bundesadler versehenen Karten-Rohlinge aus PVC 760my-Material im Scheckkarten-Format mit einer Haltbarkeit von rund 7 Jahren bei zu erwartendem Gebrauch.
4. Das HDruckZ übernimmt grundsätzlich an jedem Arbeitstag die von der BRZ GmbH zur Verfügung gestellten Daten, führt eine Grobdurchsicht auf deren Vollständigkeit durch und erstattet ehestmöglich sämtliche erforderlichen Rückmeldungen an die BRZ GmbH.
5. Das HDruckZ bedruckt die Karten doppelseitig gemäß dem abgenommenen Muster mit den von der BRZ GmbH übermittelten Daten.
6. Das HDruckZ versendet den Ausweis spätestens am 5. Arbeitstag nach Einlangen der Daten als Normalbrief in einem neutralen Fensterkuvert (C5/6 oder C5) an die vom Empfänger angegebene Zustelladresse. Für den Fall der Nichtzustellbarkeit scheint die ausstellende Behörde als Ersatzadresse im Fenster auf. Der Ausweis ist ablösbar auf ein personalisiertes Begleitschreiben aufzukleben, das den vom BMK beigestellten Text enthält.
7. Das HDruckZ löscht unwiederbringlich spätestens 14 Tage nach dem Zahlungseingang in HV-SAP die zum Bedrucken der Ausweise notwendigen, von der BRZ GmbH übermittelten Daten.

#### **§ 4. Kostenersatz**

1. Das BMK legt den Betrag fest, der dem HDruckZ zur Deckung der gesamten aus der Erfüllung seiner Pflichten gemäß § 3 entstandenen Kosten für Vorbereitung, Herstellung, Versand und Abrechnung zu leisten ist. Dieser beläuft sich für 2022 und 2023 auf € 10,70 je Ausweis und ist danach auf Grundlage der Daten des HDruckZ auf Kostendeckung zu überprüfen und bei Abweichung von mehr als 5% entsprechend anzupassen.
2. Das HDruckZ deckt seine Kosten inklusive dem gesamten erforderlichen Personal- und Manipulationsaufwand sowie allfälliger Nachproduktionen bis zu rund 3 % (bei Fehldruck, Kartenverlust auf dem Postweg u.ä.) aus diesen Beträgen. Sonstige zusätzliche Leistungen des HDruckZ sind nicht vereinbart und in diesem Kostenersatz nicht inkludiert.
3. Das HDruckZ rechnet die Ausweise direkt mit den ausstellenden Behörden mittels Sammelrechnung ab.

#### **§ 5. Inkrafttreten und Dauer der Verwaltungsvereinbarung**

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Seite schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden.

#### **§ 6. Sonstiges**

Die Verwaltungsvereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Wien, am 26. Mai 2021

Für die Bundesministerin für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie



Sektionsleiterin DI<sup>in</sup> Judith Engel MBA MSc MSc

Für die Bundesministerin für  
Landesverteidigung



Sektionsleiter MR Dr. Eduard Hauser

**VERWALTUNGSÜBEREINKOMMEN**

zwischen dem

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
(BMLV)**

und dem

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (BMJ)**

über die

**Wiederaufbereitung von Schutzmasken des BMJ**

durch

das ABC-Abwehrzentrum

(ABCAbwZ)

## 1. GEGENSTAND DES ÜBEREINKOMMENS

- 1.1. Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) und das Bundesministerium für Justiz (BMJ) kommen überein, für das BMJ und von diesem hiezu schriftlich autorisierten Stellen, die Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken durch das ABC-Abwehrzentrum (ABCAbwZ) bereitstellen zu wollen.
- 1.2. Dies betrifft die „Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken der Kategorie „Persönliche Schutzausrüstung“ („PSA“), die lediglich als persönliche Schutzausrüstung Verwendung finden sollen und daher nicht dem Medizinproduktegesetz (MPG) unterliegen“ und solange es die SARS-CoV2 Epidemie erfordert.
- 1.3. Die Wiederaufbereitung der Atemschutzmasken durch das ABCAbwZ erfolgt gemäß dem Verfahren „Wiederaufbereitung von FFP-Schutzmasken durch das ABC-Abwehrzentrum – Interne Prozessbeschreibung (Version 20.05.2020).

## 2. DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

- 2.1. Ein entsprechender Antrag wird durch die vom BMJ autorisierten Stellen grundsätzlich direkt schriftlich an das ABCAbwZ gerichtet.
- 2.2. Sofern bei Dringlichkeit eine Bereitstellung fernmündlich beantragt und vereinbart wird, werden der Antrag und die getroffenen Vereinbarungen zur Leistungserbringung nachfolgend schriftlich durch den Antragsteller bestätigt.
- 2.3. Die Kontaktstelle zum ABCAbwZ sowie autorisierter Stellen des BMJ für die Anforderung von Aufbereitungen von Atemschutzmasken werden direkt zwischen BMI und ABCAbwZ mit Bezug auf dieses Verwaltungsübereinkommen schriftlich vereinbart.
- 2.4. Der genaue Zeitpunkt, Ort und alle sonstigen Umstände der Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken werden zwischen ABCAbwZ und BMJ einvernehmlich festgelegt.

- 2.5. Die Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken wird nach Maßgabe der jeweiligen personellen und materiellen Möglichkeiten des ABCAbwZ durchgeführt.
- 2.6. Das BMLV ist bestrebt, aber nicht verpflichtet, die übergebenen Atemschutzmasken aufzubereiten. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des Qualitätsmanagements einzelne Masken zerstört werden. Masken, die offensichtlich verschmutzt, defekt oder sich als nicht wiederaufbereitbar erweisen, werden entsorgt.

### 3. KOSTEN

- 3.1. Der Ersatz für den dem BMLV erwachsenen Aufwand für die unter Punkt 1 angeführte Leistung richtet sich nach der tatsächlichen Anzahl an wiederaufbereiteten Atemschutzmasken. Die Kosten pro aufbereiteter Atemschutzmaske berechnen sich aus dem tatsächlichen Zeitaufwand für das in Anspruch genommene Personal und nach dem tatsächlichen Sachaufwand (Kosten für Materialien, Inanspruchnahme von Prüfgeräten u.ä.m.) für eine gesamte Arbeitsschicht geteilt durch die Maximalanzahl an Atemschutzmasken pro Schicht. Es wird somit ein fixer Kostenersatz pro aufbereiteter Atemschutzmaske auf Basis der anteiligen tatsächlichen Aufwendungen verrechnet.
- 3.2. Die Wiederaufbereitungen von Atemschutzmasken stellt keine fortwährenden, den Dauerschuldverhältnissen ähnliche, gleichartige Leistungen dar und wird gemäß dem geltenden „Kostensatz-Erlass für die Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken (S92340/17-BWFin/2020)“ des BMLV in der Höhe von € 1804,-- (jährlich angepasst) für die Aufbereitung von bis zu 2500 Schutzmasken in einem 8-stündigen Durchgang verrechnet.
- 3.3. Die Verrechnung sämtlicher anfallender Kosten und Aufwandsersätze erfolgt direkt zwischen den entsprechend autorisierten Stellen und dem ABCAbwZ.

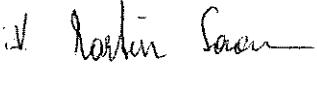
Dabei ist auf § 3 Z 2 der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013, BGBl. II Nr. 509/2012 idjgF. Bedacht zu nehmen.

#### 4. Gewähr

- 4.1 Das BMJ nimmt zur Kenntnis, dass das BMLV (ABCAbwZ) keine wie immer geartete Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, Eigenschaft, Eignung, Nutzbarkeit oder ein bestimmtes Ausmaß der Leistung leistet.

#### 5. Inkrafttreten, Dauer und Umfang des Verwaltungsübereinkommens

- 5.1. Das Verwaltungsübereinkommen tritt mit Datum der Unterfertigung durch beide Ressorts in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es bildet auch die Grundlage für die bereits durchgeführten Wiederaufbereitungen von Atemschutzmasken durch das ABCAbwZ.
- 5.2. Es kann von beiden Partnern einseitig ohne Angabe von Gründen jederzeit, jedoch mit Angabe des beabsichtigten Wirksamkeitstages aufgelöst werden.
- 5.3. Änderungen dieses Verwaltungsübereinkommens bedürfen der Schriftform.
- 5.4. Andere Arten der Zusammenarbeit zwischen dem BMLV und dem BMJ, wie etwa die Erbringung von Amtshilfe oder Assistenzeinsätze bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

Wien, 07.10.20  Für die Bundesministerin für Landesverteidigung  WOLLEIN	Wien, 29.09.2020  Für die Bundesministerin für Justiz  SAAM
--	--



# Verwaltungsvereinbarung

BMLVS und BMF

**Einführung des SAP-Moduls PS (Projektsystem) im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)**

**Status: genehmigt**



# Verwaltungsvereinbarung

Diese Vereinbarung stellt eine Willenserklärung zwischen den Partnern dar. Es handelt sich um ein Dokument, das die Eckpunkte eines zukünftigen gemeinsamen Vorgehens festlegt.

## Beteiligte

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport - BMLVS

Bundesministerium für Finanzen - BMF

## Präambel

Im Zuge der Umsetzung der Haushaltsrechtsreform bestehen neue Anforderungen an die Planung, Veranschlagung, Verrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung, die auch für die IKT-Landschaft der Ressorts besondere Herausforderungen darstellen. Die Vereinheitlichung der Systemlandschaft und der Geschäftsprozesse stellt in diesem Zusammenhang ein besonderes Nutzenpotential dar. Die Nutzung von Standardsoftware und die Vermeidung von Eigenentwicklungen bzw. deren Ablöse stehen dabei im Vordergrund.

Die Beteiligten planen im Zuge dieser Zusammenarbeit gemeinsame Nutzenpotentiale zu heben und Synergien zu nutzen.

## Ausgangssituation

Das BMF ist auf Basis der geltenden haushaltrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, für ein einheitliches Haushalts- und Rechnungswesen zu sorgen. Im Zuge der Umsetzung der Haushaltsrechtsreform werden wichtige Anstrengungen unternommen, die IKT-Systemlandschaft in diesem Bereich zu konsolidieren und bundeseinheitliche Geschäftsprozesse in den Bereichen Planung, Veranschlagung, Verrechnung sowie in der Kosten- und Leistungsrechnung bereit zu stellen.

Derzeit existieren Redundanzen im Haushalts- und Rechnungswesen von IKT-Verfahren des BMLVS und dem HV-Verfahren, welche die Nutzung aller Funktionalitäten des bundeseinheitlichen Systems des Haushalts- und Rechnungswesens des Bundes (HV-System) durch das BMLVS verhindern.



## Ziel

Mit dieser Verwaltungsvereinbarung werden folgende Ziele verfolgt:

1. Erstellung und Freigabe eines Realisierungskonzepts zur Implementierung des Moduls Projektssystem PS in die bestehende Implementierung der Untergliederung (UG 14), „Militärische Angelegenheiten und Sport.“.
2. Implementierung Modul Projektssystem (PS) im HV-System für UG 14 für die Abbildung von mehrjährigen Vorhaben und Projekten (voranschlagswirksam/voranschlagsunwirksam) im Jahr 2012.
3. Durchführung Produktivstart PS im HV-System der UG 14 mit 1. Jänner 2013.
4. Abdeckung ressortspezifischer Anforderungen durch Erweiterung/Anpassung des SAP-PS Bundesmaster im unbedingt erforderlichen Umfang.

## Rahmenbedingungen und Vereinbarungen

### Bereitstellung des integrierten Projektssystems im Bereich der UG 14, „Militärischen Angelegenheiten und Sport“

Das BMF stellt im Rahmen des einheitlichen Haushalts- und Rechnungswesens des Bundes Funktionalitäten zur Abwicklung der mehrjährigen Vorhabensplanung inklusive der haushaltrechtlich konformen Integration in die Bundeskosten- und leistungsrechnung sowie in das Haushaltsmanagement zur Verfügung. Diese Funktionalitäten werden im Rahmen des gesetzlichen Auftrags von der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) gewartet und in Abstimmung mit den Ressorts weiterentwickelt.

## Vereinbarungen

- Für die oben genannten Anforderungen des BMLVS wird das BMF, die vom BMLVS benötigten Funktionalitäten in den Bereichen der mehrjährigen Vorhabensplanung, die Integration in die Bundeskosten- und Leistungsrechnung und in das Haushaltsmanagement einrichten. Das in das HV-System integrierte Projektssystem wird zu den nachstehenden Rahmenbedingungen bereitgestellt und weiterentwickelt.
- BMLVS und BMF setzen umgehend ein gemeinsames Projekt zur Koordination der Umsetzungssagenden dieser Vereinbarung auf.
- Zur Sicherstellung der Koordination und Projektdurchführung werden ein interministeriell besetzter Lenkungsausschuss sowie ein Projektmanagement eingesetzt.
- Die Aufteilung der Projektkosten erfolgt auf die unter Pkt. „Kosten und Aufwände“ angeführte Weise.



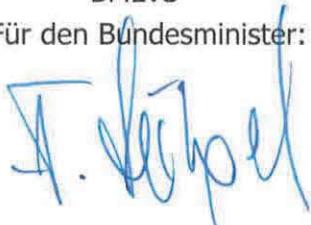
- Das BMLVS wird die benötigten Funktionalitäten im Standardportfolio des HV-Systems gemeinsam mit dem BMF definieren und nach dessen Bereitstellung im Sinne eines bundesweiten Verfahrens nutzen.
- Das BMLVS verzichtet auf signifikante Weiterentwicklung eigener IKT-Services in den von BMF bereitgestellten und benannten Bereichen.
- Funktionalitäten, welche über diesen Anwendungsbereich hinausgehende Aufwände erfordern, sind nach Abstimmung mit den Unternehmenszielen gesondert zu beauftragen.

## Kosten und Aufwände

- Auf Grund der dieser Vereinbarung vorangegangenen Abstimmungen und Analysen werden die dem BMLVS zurechenbaren einmaligen Kosten für die Einführung von SAP-PS mit ca. € 615.000.- inkl. MWSt beziffert.
- Die durch das BMLVS zu tragenden jährlichen Kosten für die Nutzung von SAP-PS betragen ca. € 15.000.- / Jahr inkl. MWSt.
- Den Aufwand für die Bereitstellung der notwendigen SAP-Lizenzen trägt das BMF.

Wien, am 07.03.12

BMLVS  
Für den Bundesminister:



(Mag. LEITGEB, Bgdr.)

Wien, am 7.1.2012

BMF  
Für die Bundesministerin:



(MinR IHLE, CMC)

Das

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT  
(BMLVS)**

und das

**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES (BM.I)**

schließen nachstehendes

**VERWALTUNGSÜBEREINKOMMEN**

## PRÄAMBEL

Es wird im beiderseitigen Einverständnis zwischen dem Bundesministerium für INNERES und dem Bundesministerium für LANDESVERTEIDIGUNG und SPORT festgestellt, dass das vorliegende Verwaltungsübereinkommen über die gegenseitige Unterstützungsleistung (Ulsg) bei Ausbildungsvorhaben der Hoheitsverwaltung des Bundes zuzurechnen ist.

Das Übereinkommen soll den Inhalt der gegenseitigen Unterstützungsleistung (B-VG) abgrenzen, die Verfahren zur Inanspruchnahme vereinbaren, sowie grundsätzlich die Abgeltung auftretender Kosten regeln.

Ziel des Verwaltungsübereinkommens ist es, die vorhandenen Ausbildungseinrichtungen, Ausbildungsmittel und Ausbildungsangebote möglichst wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu nutzen, die Zusammenarbeit zu vertiefen und für beide Ressorts eine „Win-Win-Situation“ zu erreichen. Die jederzeitige „Einblicknahme“ in die Aktivitäten auf den eigenen Anlagen, z. B. zur Überprüfung der einzu haltenden Benutzungsordnungen etc., ist dabei im Rahmen einer transparenten Nutzung durch beide Ressorts sicherzustellen.

Alle übrigen Leistungen des BMLVS gegenüber dem BM.I, welche nicht unter dieses Verwaltungsübereinkommen fallen, sind als Unterstützungsleistungen durch das ÖBH in der jeweiligen gültigen Fassung (GZ 93339/46-EFü/2007) abzuhandeln.

Für darüberhinausgehende Leistungen des BM.I gegenüber dem BMLVS gelten die allgemeinen Bedingungen des Bundeshaushaltsgesetzes, sowie die diesbezüglichen gültigen Erlassregelungen des BM.I.

## § 1

### Umfang

Das Bundesministerium für INNERES und das Bundesministerium für LANDESVERTEIDIGUNG und SPORT sind übereingekommen, in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben auf folgenden Gebieten zusammenzuarbeiten:

#### 1. Ausbildung (Aus-, Fort- und Weiterbildung)

von

- Diensthunden
- Spezialausbildungen zwischen BM.I (wie zum Beispiel des EKO-COBRA, der WEGA, des EMD, EMS, der GKO)<sup>1</sup> und BMLVS (SEK)<sup>2</sup>, insbesondere in den Bereichen der Fallschirmsprung-, Tauch-, Nahkampfausbildung, Seil- und Sprengtechnik, sowie sonstiger Ausbildungsmaßnahmen
- MilStrf&MP-Personal<sup>3</sup> zur Erbringung der Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß Fähigkeitenkatalog für die Ordnungstruppe i.d.g.F.
- Ausbildung von Polizeiwaffenmeistern/-technikern im Zuge der Waffenmeisterausbildung des BMLVS
- Militärische Ausbildung von ehemaligen Zivildienstpflichtigen im Rahmen der Grundausbildung für den Exekutivdienst (Polizeigrundausbildung) beim Kommando Militärstreife und Militärpolizei
- Kampfmittelbeseitigung (Entschärfungs- und Entminungsdienst)

#### 2. Nutzung der Infrastruktur

von

- Übungs-, Ausbildungs-, Schieß- und Sprengplätzen, inklusive dem Schießen aus Luftfahrzeugen des BM.I
- Unterkünften, Sportanlagen, Lehrsälen, Lagern und sonstiger zusätzlicher infrastruktureller Einrichtungen

<sup>1</sup> EKO-COBRA – Einsatzkommando Cobra, WEGA – Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung, EMD EMS – Entminungs- und Entschärfungsdienst, GKO-Gefahrstoffkundige Organe

<sup>2</sup> Sonderereinsatzkommando

<sup>3</sup> Militärstreifen und Militärpolizei-Personal

### 3. Logistik

- Nutzung von militärmedizinischen Einrichtungen zur Vorbereitung von Personal für weltweite Auslandsentsendungen (gem. § 18 Abs. 6 Z4 HGG 2001) gemäß gesondertem Verwaltungsübereinkommen
- bei Ausbildungsvorhaben des BM.I in militärischen Einrichtungen, sowie Ausbildungsvorhaben des BMLVS in Einrichtungen des BM.I

### 4. Lehre und Forschung zwischen

- der Landesverteidigungsakademie und der Sicherheitsakademie

## § 2

### Ausbildung von Diensthunden<sup>4</sup>

Es wird die bedarfsorientierte Ausbildung von MilHu/MilHuF<sup>5</sup> für besondere Einsatzlagen beim BM.I/EKO COBRA vereinbart, da eine Ausbildung von Militärhunden für besondere Einsatzlagen (z. B. Zugriffshunde bei MilHuZ)<sup>6</sup> nicht möglich ist. Die Inanspruchnahme der Fremdausbildung von zumindest einem MilHu/MilHuF ist in jedem zweiten Jahr anzunehmen.

Es wird weiters vereinbart, dass die Ausbildung und der Einsatz des MilHuFbEI<sup>7</sup> analog zu den Zugriffshunden des EKO COBRA absolut vertraulich zu behandeln ist, nicht Gegenstand öffentlicher Darbietungen sein darf und jegliche sonstige Öffentlichkeitsarbeit zu unterlassen ist.

Der für die Ausbildung vorgesehene MilHu ist vom Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer einer Eignungsfeststellung zu unterziehen. Bei positivem Ergebnis wird der MilHu zur Ausbildung zugelassen, bei negativem Eignungsergebnis wird er von der Ausbildung ausgeschlossen.

Die erforderliche Schutzbekleidung für den Ausbildungsleiter der Gruppe Sonderausbildung, die Ausrüstung für den MilHuF/MilHuFbEI, sowie der erforderliche Transportraum ist beizustellen.

Die Ausbildung des MilHuF/MilHuFbEI erfolgt nach den Vorgaben des Bundesausbildungszentrums für Polizeidiensthundeführer und des EKO COBRA. Die notwendigen Details sind im direkten Einvernehmen zwischen dem EKO COBRA und dem militärischen Bedarfsträger zu koordinieren.

---

<sup>4</sup> Anmerkung: Ausbildung ist die begriffliche Zusammenfassung für die Bereiche Aus-, Fort- und Weiterbildung

<sup>5</sup> Militärhunde/Militärhundeführern

<sup>6</sup> Militärhundezentrum

<sup>7</sup> Militärhundeführer bei Einsatz im BM.I

Im Gegenzug ist die Benützung von militärischen Ausbildungsanlagen und Übungsflächen vorrangig am GÜPI<sup>8</sup> HENGSTBERG sowie am ABCAbw- u. KatHiUPI TRITOLWERK<sup>9</sup>, nach Terminvereinbarung mit Kdo ABCAbwS<sup>10</sup>, bzw. im besonderen Anlassfall in Abstimmung mit BMLVS/S IV/EFü<sup>11</sup> vorzusehen.

---

<sup>8</sup> Gruppenübungsplatz

<sup>9</sup> ABC- und Katastrophenhilfeübungsplatz Tritolwerk

<sup>10</sup> Kommando ABC-Abwehrschule

<sup>11</sup> Abteilung Einsatzführung des BMLVS

### § 3

#### Spezialausbildungen

Es wird die wechselseitige Ausbildung<sup>12</sup> von Personal wie zum Beispiel des JaKdo<sup>13</sup>, des EKO COBRA, der WEGA, des EMD und ESD, der GKO, sowie der Austausch von AusbPersonal unter/und Nutzung der jeweiligen örtlichen Ausbildungseinrichtungen zur Erfüllung der jeweils spezifischen Aufgabenstellung vereinbart.

Diese Vereinbarung umfasst die wechselseitige Unterstützung, insbesondere im Rahmen der nachstehenden Bereiche:

- Fallschirmspringerausbildung, einschließlich des Tandemsprungdienstes, sowie der Mitfluggenehmigung im Rahmen der jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der entsprechenden Befähigungen gem. ZLPV und MLPV<sup>14</sup>
- Tauchausbildung
- Nahkampfausbildung
- psychologische Ausbildungserfordernisse
- sonstige spezielle Ausbildungsmaßnahmen
- Nutzung von Diensthunden betreffend Ausbildung und für Übungszwecke
- Präzisions- und Scharfschützenausbildung
- Kampfmittelbeseitigung<sup>15</sup>

Die Ausbildungen haben in Form der jeweils gültigen curricularen Bestimmungen zu erfolgen.

<sup>12</sup> Anmerkung: Ausbildung ist die begriffliche Zusammenfassung für die Bereiche Aus-, Fort- und Weiterbildung

<sup>13</sup> Jagdkommando

<sup>14</sup> Zivilluftfahrtpersonalverordnung, Militärluftfahrtpersonalverordnung

<sup>15</sup> Anmerkung: Entschärfungs- und Entminungsdienst (ESD und EMD)

## § 4

### MilStrf & MP-Ausbildung für Auslandseinsätze

Es wird die Ausbildung<sup>16</sup> von Personal der MilStrf&MP zur Erbringung von zivilpolizeilichen Fähigkeiten im Rahmen von Auslandseinsätzen bzw. auf Basis von Assistenzeinsätzen im Inland vereinbart.

Im Rahmen dieser Ausbildung sind folgende Bereiche abzudecken:

- Ausbildungsunterstützung durch Austausch von Lehrpersonal
- Erstellen von Beiträgen für diverse Curricula
- Wechselseitige Teilnahme an Lehrgängen
- Führungskräfteausbildung
- Grundausbildung zum Militärstreifensoldaten und Militärpolizisten (jährlich wiederkehrende Kurse)
- Kommandantenausbildung
- Ausbildung der Sonderermittler im Bereich der Kriminalistik, Erhebungsdienst, Informationsgewinnung usw. inkl. Militärhundeführer (anlassbezogen)
- Spezialausbildung vor allem in den Bereichen Einsatztechnik, Fahrtechnik, Personenschutz, Zugriff und Ordnungseinsatz (Großer Sicherheits- und Ordnungsdienst), Präzisionsschütze
- Unterstützung im Rahmen der Einsatzvorbereitung anlassbezogen zur Erbringung entsprechender Fähigkeiten abgestimmt auf das zu erwartende Einsatzszenario in den jeweiligen Einsatzräumen.

Zur Sicherstellung einer entsprechenden Anerkennung der absolvierten Ausbildung bzw. einer entsprechenden Gerichtsverwertbarkeit wird vereinbart, Lehrveranstaltungen des BM.I durch das BM.I zu zertifizieren.

---

<sup>16</sup> Anmerkung: Ausbildung ist die begriffliche Zusammenfassung für die Bereiche Aus-, Fort- und Weiterbildung

Zur Sicherstellung der Erhaltung der erworbenen Fähigkeiten wird vereinbart, wiederkehrende praktische Verwendungen (Hospitationen) gemäß situativer Vereinbarung an Dienststellen des BM.I sicherzustellen.

Ein Eintreten in Exekutivrechte bzw. Ausüben von Befugnissen ist auf Basis Hospitation im Rahmen dieses Fähigkeitenerhalts nicht vorgesehen.

## § 5

### Ausbildung von Polizeiwaffenmeistern/-technikern im Zuge der Waffenmeisterausbildung des BMLVS

Die Teilnahme von Bediensteten des BM.I welche zum Polizeiwaffenmeister/-techniker ausgebildet werden sollen, kann an Lehrgängen der Waffenmeisterausbildung des BMLVS an der Heereslogistikschule erfolgen, wenn:

- Lehrgangssätze für das BM.I zur Verfügung stehen
- Das BM.I für die Unterbringung der eigenen Teilnehmer und Bereitstellung von Schulungswaffen samt erforderlicher Munition selbst sorgt und dabei die eigenen Kosten selbst trägt.

Im Gegenzug wird es auch Teilnehmern des BMLVS ermöglicht, besondere Schulungswaffen des BM.I kennen zu lernen, an Ausbildungsmustern, die von Ausbildern des BM.I geführt werden, teilzunehmen, wobei die eigenen Kosten ebenfalls selbst zu tragen sind.

Das weitere Prozedere zur Lehrgangsteilnahme ist in Direktabsprache zwischen BM.I (Referat „Waffen und Ausrüstung“) und der Heereslogistikschule („Lehrabteilung Waffentechnik“) festzulegen.

## § 6

### Militärische Ausbildung von ehemals zivildienstpflichtigen Exekutivbediensteten

Die militärische Ausbildung von Exekutivbediensteten, deren Zivildienstpflicht gemäß § 6b ZDG 1986<sup>17</sup> durch Bescheid der Zivildienstserviceagentur erloschen ist, erfolgt während des 13. oder 14. Ausbildungsmonates der Grundausbildung für den Exekutivdienst (Polizeigrundausbildung) auf der Grundlage der Verordnung der Bundesministerin für Inneres und hat ausschließlich in Form der militärischen Mitausbildung an den MilStrf&MP-Dienststellen des ÖBH zu erfolgen.

Die militärische Ausbildung ist im Rahmen des täglichen Dienstbetriebs in den MilStrf&MP-Dienststellen durchzuführen. Im Vordergrund haben das Kennenlernen und Einweisen in das ÖBH im Allgemeinen und die Militärstreife und Militärpolizei im Speziellen zu stehen. Dies hat auch auf Basis partieller Teilenahmen an laufenden Ausbildungsgängen, Übungen und Einsatzvorbereitungen zu erfolgen. Der Zeitraum ist für vertrauensbildende Maßnahmen und ein besseres Verständnis im Hinblick auf zukünftige Zusammenarbeit zu nutzen.

Die militärische Ausbildung wird durch das Kommando Militärstreife und Militärpolizei in der Dauer von 4 Kalenderwochen sichergestellt. Unter Zugrundelegung der Aufnahmetermine für den Exekutivdienst ist die gegenständliche militärische Ausbildung nach vorangegangener, im letzten Quartal des ablaufenden Kalenderjahres durchzuführender Absprache zwischen dem BM.I-SIAK<sup>18</sup> und BMLVS zu folgenden Monaten des jeweils folgenden Kalenderjahres durchzuführen: März oder April, Juni oder Juli, September oder Oktober, Dezember oder Januar (Beginn im März 2012).

In jedem Kalenderjahr ist mit ca. 25 Ausbildungsteilnehmern zu rechnen. Die konkrete Anzahl von Ausbildungsteilnehmern wird durch das BM.I-SIAK zeitgerecht

<sup>17</sup> Zivildienstgesetz

<sup>18</sup> Bundesministerium für Inneres - Sicherheitsakademie

an die zuständigen Organisationseinrichtungen des BMLVS übermittelt. Die tatsächlichen Ausbildungsstandorte werden durch das BMLVS festgelegt.

81

## § 7

### Kampfmittelbeseitigung<sup>19</sup>

#### Ausbildung:

Die Teilnahme von Bediensteten des BM.I kann erfolgen wenn:

- Lehrgangsplätze zur Verfügung stehen
- Für Unterbringung der Teilnehmer und Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung das BM.I selbst sorgt und auch die eigenen Kosten trägt.

Im Gegenzug wird es auch den Teilnehmern des BMLVS ermöglicht, an Lehrgängen bzw. Ausbildungsmodulen des BM.I teilzunehmen, sofern ebenfalls die eigenen Kosten getragen werden.

Weiterführende erforderliche Regelungen zu anlassbezogenen Lehrgangsteilnahmen sind in Direktabsprache zwischen BM.I und BMLVS festzulegen.

#### Übungen:

Die Teilnahme von Spezialisten des BM.I und des BMLVS an nationalen und internationalen Übungsvorhaben des ÖBH im In- und Ausland führt zu einer Erweiterung der Fähigkeiten und Verbesserung des jeweiligen Ausbildungsstandes. Kontingente des ÖBH werden zu Übungen im Ausland nach KSE-BVG<sup>20</sup> auf Basis eines von der Bundesregierung beschlossenen Übungs- und Ausbildungsplans entsandt.

Das BM.I hat im Fall der Teilnahme für den entstehenden Sach- und Personalaufwand der Bediensteten des BM.I aufzukommen.

<sup>19</sup> Anmerkung: Entschärfungs- und Entminungsdienst (ESD und EMD)

<sup>20</sup> Bundesverfassungsgesetz zur Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen ins Ausland

## § 8

### Nutzung der Infrastruktur bei Übungs-, Ausbildungs-, Schieß- und Sprengplätzen/-anlagen

Bei der Benützung von militärischen Einrichtungen aller Art sind die jeweils vor Ort gültigen Kasernen-, Übungsplatz-, Haus-, Unterkunfts-, Kasino-, Schieß- und Sprengplatz-, Hindernisbahn/Sportplatz (anlagen)- Werkstätten- und Brandschutzordnungen, sowie die Bestimmungen der DVBH "Sicherheitsbestimmungen" einzuhalten.

Bei Benutzung von militärischen Objekten für die Durchführung von Ausbildungsvorhaben des BM.I ist die ordnungsgemäße Übergabe protokolliert sicherzustellen. Erforderliche Adaptierungskosten sind durch das BM.I zu tragen.

Bei der Benützung von Einrichtungen des BM.I aller Art sind die jeweils vor Ort gültigen Haus-, Unterkunfts-, Schießplatz-, Raumschießanlagen-, Hindernisbahn/Sportplatz- Werkstätten- und Brandschutzordnungen, sowie im Anlassfall festgelegte individuelle Anordnungen des Nutzungsverantwortlichen einzuhalten.

Bei Benutzung von Objekten des BM.I für die Durchführung von Ausbildungsvorhaben des BMLVS ist die ordnungsgemäße Übergabe protokolliert sicherzustellen. Erforderliche Adaptierungskosten sind durch das BMLVS zu tragen.

Bei Schießvorhaben des BM.I auf österreichischen Übungs- und Schießplätzen unter Beteiligung von ausländischen Teilnehmern sind die verfügten Regelungen für das Schießen von ausländischen Einheiten einzuhalten.

Vor Durchführung von Schießvorhaben ist durch das leitende Schießpersonal des BM.I (Leitender, Sicherheitsoffizier) mit dem örtlichen Sicherheitspersonal des Übungs- und Schießplatzes über die Bestimmungen der DVBH "Sicherheitsbestimmungen" sowie der Benützungsordnung, für das jeweilige

Schießvorhaben, ein Sicherheitsfachgespräch zu führen. Der Austausch der aktuellen Vorschriften hiezu hätte über BMLVS/S II/AusbA bzw. AusbB zu erfolgen.

Die jeweils eigene Nutzung der Infrastruktur hat Vorrang gegenüber der Nutzung des antragstellenden Vertragspartners.

Die jeweils verfügbten Zutrittsregelungen der Ressorts für das jeweilige Objekt sind einzuhalten.

Beim Verfahren „Schießen von BM.I-Kräften aus Luftfahrzeugen“ liegt die Verantwortung ausschließlich beim BM.I.

Aus sicherheitstechnischer Hinsicht ist über die geltenden Bestimmungen hinaus zu beachten:

Das Mitfliegen von Angehörigen des BMLVS/ÖBH während des Scharfschießens ist ausnahmslos verboten und während des Schießbetriebes muss zwischen Piloten und Sicherheitspersonal (TÜPI) Funkkontakt vorhanden sein.

Beim Schießen hat immer ein Schießausbilder (BM.I) an Bord zu sein, welcher die Aufgabe eines Sicherheitsoffiziers analog dem SiHO beim ÖBH wahrzunehmen hat. Dieser ist für die Sicherheit während des Schießens alleinverantwortlich. Die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

Die notwendige, verpflichtende Sanitätsversorgung ist vom jeweiligen Bedarfsträger sicher zu stellen.

Die Gestellung ortskundiger Organe des ÖBH ist ein Monat im Voraus durch den jeweiligen Bedarfsträger zu beantragen.

## § 9

### **Lehre und Forschung zwischen Landesverteidigungsakademie und der Sicherheitsakademie**

Ausbildungsunterstützung durch Austausch von Gastlehrern (Lektorinnen und Lektoren):

Jede Institution kann Mitarbeiterinnen der jeweils anderen Institution einladen, Vorträge zu halten, an gemeinsamen Forschungsprojekten teilzunehmen, Einzelforschungsprojekte durchzuführen, oder an einem Meinungsaustausch zur Förderung dieser Ziele teilzunehmen.

Beiträge für Curricula von Lehrgängen:

Beide Institutionen unterstützen sich gegenseitig bei der Verfassung von Curricula von Lehrgängen und stellen bei Bedarf Beiträge zur Verfügung.

Wechselseitige Teilnahme an Lehrgängen:

Ziel und Zweck dieses Austausches ist, den Studierenden und dem Fachpersonal den Zugang zu Lehrveranstaltungen und Bibliothekseinrichtungen der jeweils anderen Institution zu erleichtern und damit in Verbindung stehenden Hilfeleistungen und Beratung anzubieten. Darüber hinaus soll ein Austausch von Studierenden z.B. im Bereich der Sprachausbildung – im Sinne einer ökonomischen Kursführung erfolgen.

Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Wissenschaft:

Die Zusammenarbeit von beiden Institutionen umfasst den Austausch von Forschungsergebnissen, insbesondere zum Thema Bedrohungsbild. Hierzu werden auch Veranstaltungen, Symposien und Konferenzen gefördert.

Abnahme von Sprachprüfungen:

Sprachprüfungen von Bediensteten des BM.I sollen durch das SIB/LVAk<sup>21</sup> bedarfsoorientiert nach Maßgabe internationaler Normen erfolgen.

---

<sup>21</sup> Spracheninstitut des Bundesheeres an der Landesverteidigungsakademie

Zusammenarbeit bei Planübungen:

Inhalt dieser Zusammenarbeit ist die wechselseitige Entwicklung und Durchführung von Planübungen zu beiderseitig relevanten Themenfeldern.

Bei allen anderen Übungsplanungen und realen Übungsdurchführungen, insbesondere unter Beteiligung von exekutiven Kräften (z.B. Durchführung sicherheitspolizeilicher Assistenzleistungen), liegen die Zuständigkeiten bei der Abt. II/2 des BM.I und bei der Abteilung Einsatzvorbereitung/BMLVS (EVb).

Die Sicherheitsakademie bekommt weiters die Möglichkeit, den Führungssimulator der Landesverteidigungsakademie bzw. auch den der Theresianischen Militärakademie zu nützen. Die militärische Nutzung hat jedoch Vorrang. Die Nutzung der FüSim an LVAk bzw. TherMilAk<sup>22</sup> hat nur unter Einbeziehung des Leitungspersonals/BMLVS zu erfolgen.

---

<sup>22</sup> Theresianische Militärakademie

## § 10

### Verrechnung

#### Leistungserfassung

Der Umfang der erbrachten Leistungen ist zu dokumentieren. Damit ist die Erfassung der Ausgaben zur Darstellung in der Kostenrechnung zu verstehen. Vergütet werden lediglich Mehrdienstleistungen, Reisegebühren, Verpflegs- und Unterkunftskosten, sowie Nebentätigkeiten.

Die oben angeführten Kosten der Auszubildenden gehen zu Lasten des entsendenden Ressorts. Die Kosten des ausbildenden Personals gehen zu Lasten des anfordernden Ressorts.

#### Verrechnung der Vergütung für Nebentätigkeiten (z. B. Vortragstätigkeiten)

Die Qualifizierung als Nebentätigkeit obliegt dem entsendenden Ressort.

Hinsichtlich der Abrechnung von Nebentätigkeiten gelten die Bestimmungen jenes Ressorts, welches für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich zeichnet (zB. Vortragstätigkeit eines Bediensteten BM.I an der LVAk = Vergütungssatz und Richtlinien des BMLVS sind anzuwenden).

#### Zahlungsmodalitäten

Die Aufstellungen der tatsächlich geleisteten abrechnungspflichtigen Aufwendungen sind gegenseitig halbjährlich (Vorlagetermin jeweils 01.03. und 01.09.) mit Zahlungsfrist von zwei Kalendermonaten vorzulegen.

## § 11

### Schadensausgleich

In Schadensfällen sind die jeweils zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Vereinbart wird die Durchführung von im Einzelfall abzustimmenden Schadensausgleichen auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 12

### **Inkrafttreten und Dauer des Verwaltungsübereinkommens**

Dieses Verwaltungsübereinkommen tritt mit der Unterfertigung durch beide Ressorts in Kraft und hebt alle zu den behandelten Gegenstandsbereichen bisher getroffenen Vereinbarungen auf.

Jede Änderung des gegenständlichen Verwaltungsübereinkommens bedarf der Schriftform.

Das vorliegende Verwaltungsübereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Partnern einseitig ohne Angabe von Gründen jederzeit, jedoch unter Angabe des beabsichtigten Wirksamkeitstages, aufgelöst werden.

Nach Außerkrafttreten des Verwaltungsübereinkommens sind die angefallenen Leistungsverrechnungen entsprechend den vereinbarten Bestimmungen abzuwickeln.

**§ 13**

**Sonstiges**

Dieses Verwaltungsübereinkommen wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt.

Wien, am 28. März 2012

Für den Bundesminister für  
Landesverteidigung und Sport:



Peter Entacher  
ENTACHER

Für die Bundesministerin für  
Inneres:



Barbara Anderl  
ANDERL

## Verwaltungsübereinkommen

abgeschlossen zwischen dem Bundesminister für Inneres (im Folgenden: BMI) und dem Bundesminister für Landesverteidigung (im Folgenden: BMLV) über die Zusammenarbeit im Hubschrauber-Rettungsdienst

### I. Allgemeines

Der Bund hat mit den Ländern Wien, Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich jeweils separate Gliedstaatsverträge über die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes abgeschlossen und „ÖAMTC-Flugrettung“ auf zivilrechtlicher Basis verpflichtet, die vom Bund nach den Gliedstaatsverträgen wahrzunehmenden Aufgaben für den Bund unentgeltlich zu erfüllen. Nach Maßgabe des vorliegenden Verwaltungsübereinkommens wird nunmehr eine subsidiäre Einsatzmöglichkeit von geeigneten Militärhubschraubern mit Personal zur Durchführung von Rettungs- und Ambulanzflügen im Zuge der Hilfeleistung durch das Bundesheer vereinbart.

### II. Grundsatz

Im Rahmen der Ausbildung des militärischen Luftfahrtpersonals und nach Maßgabe seiner technischen und personellen Möglichkeiten führt das österreichische Bundesheer gemäß den für Militärluftfahrzeuge geltenden Vorschriften betreffend die Hilfeleistung und entsprechend dem Annex vom 10. September 2001 zur Vereinbarung vom 18. Oktober 2000 zwischen dem Bund und „ÖAMTC-Flugrettung“ ab 1. Juli 2001 Flüge durch.

### III. Durchführung des Einsatzbetriebes

1. Das BMLV verpflichtet sich, Militärhubschrauber einzusetzen, die für diese Verwendung geeignet sind und den für solche Luftfahrzeuge geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

2. Das BMLV informiert das BMI innerhalb einer Woche über jeden Flug, der auf der Grundlage dieses Übereinkommens erfolgt, und übermittelt jährlich eine Einsatzstatistik.
3. Das BMLV wird bei Flügen des österreichischen Bundesheeres nach diesem Übereinkommen die Interessen der Länder insoweit berücksichtigen, als dies für den kooperativen Betrieb eines Hubschrauber-Rettungsdienstes in den Ländern erforderlich ist.

#### **IV. Rechnungslegung**

Das BMLV ist für die Regelung des Kostenersatzes und dessen Abwicklung im Rahmen seiner entsprechenden ressortinternen Vorschriften im eigenen Bereich zuständig.

#### **V. Ausschluss finanzieller Mehrbelastungen**

Durch dieses Verwaltungsübereinkommen darf es zu keiner finanziellen Mehrbelastung der Länder oder des Bundesministeriums für Inneres kommen.

#### **VI. Außerkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens tritt gleichzeitig das Verwaltungsübereinkommen vom 22. August 1986 über die Zusammenarbeit im Hubschrauber-Rettungsdienst gemäß Vereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. Nr. 301/1985, im Lande Steiermark außer Kraft.

Wien, am 10. September 2001

Dr. Ernst Strasser

Bundesminister für Inneres

Herbert Scheibner

Bundesminister für Landesverteidigung

## ANNEX

zu der am 18. Oktober 2000 abgeschlossenen Vereinbarung  
zwischen dem Bund einerseits und dem Christophorus Flugrettungsverein  
und dem ÖAMTC (ÖAMTC-Flugrettung) andererseits

### I.

Der Bund hat über die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes jeweils separate Gliedstaatsverträge mit den Ländern Wien, Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich abgeschlossen.

### II.

Mit der Vereinbarung vom 18. Oktober 2000 hat der Bund der ÖAMTC-Flugrettung die Erfüllung bestimmter Aufgaben des Bundes im gegebenen Zusammenhang übertragen, und ÖAMTC-Flugrettung hat es übernommen, diese Aufgaben des Bundes für den Bund unentgeltlich zu erfüllen.

### III.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung trägt zur weiteren Sicherung und Verbesserung des Hubschrauber-Rettungsdienstes dafür Sorge, dass ab 01.07.2001 in jenen Fällen, in denen ÖAMTC-Flugrettung jeweils nicht in der Lage ist, einen entsprechenden Einsatz durchzuführen, weil außerplanmäßige Wartungereignisse eingetreten sind oder der Hubschrauber von ÖAMTC-Flugrettung bereits durch einen anderen Einsatz gebunden ist oder die Ausrüstung des Hubschraubers von ÖAMTC-Flugrettung für den Einsatz nicht geeignet ist, dieser Einsatz nach Möglichkeit von Militärhubschraubern gemäß den hierfür geltenden Erlässen des Bundesministeriums für Landesverteidigung betreffend die Hilfeleistung durch das Bundesheer in den in Punkt I. angeführten Bundesländern durchgeführt wird.

Für ÖAMTC-Flugrettung entsteht hieraus jedoch kein wie immer gearteter Anspruch auf Unterstützung durch Militärhubschrauber des österreichischen Bundesheeres bei der Erfüllung der mit der Vereinbarung vom 18. Oktober 2000 übernommenen Aufgaben.

- 2 -

ÖAMTC-Flugrettung nimmt diese Steigerung der Effizienz und Effektivität des Hubschrauber-Rettungsdienstes durch einen subsidiären und von den jeweiligen bestehenden Möglichkeiten abhängigen Einsatz des österreichischen Bundesheeres zustimmend zur Kenntnis. Das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Landesverteidigung und ÖAMTC-Flugrettung werden die für die Anforderung der Hubschrauber zuständigen Stellen über die Einrichtung dieses zusätzlichen subsidiären Rettungssystems in Kenntnis setzen. Die Anforderung der Militärhubschrauber des Österreichischen Bundesheeres hat im Wege des diensthabenden Systems/Luft im Bundesministerium für Landesverteidigung zu erfolgen.

## IV.

Durch diese weitere Verbesserung des bestehenden Systems des Hubschrauber-Rettungsdienstes wird keine Änderung der Vereinbarung vom 18. Oktober 2000 bewirkt.

Wien, am 10. September 2001

  
Bund

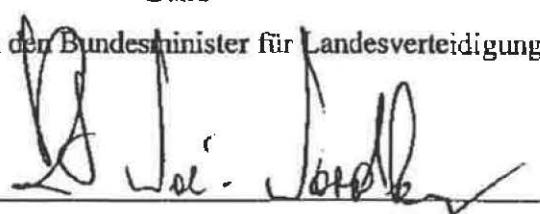
vertreten durch den Bundesminister für Inneres

Wien, am 10. September 2001

  
Bund

vertreten durch den Bundesminister für Landesverteidigung

Wien, am 10. September 2001

  
Christophorus Flugrettungsverein

vertreten durch den Vorstand

Wien, am 10. September 2001

  
ÖAMTC

vertreten durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten

Burghauptmannschaft in Wien  
I. Bez. Justiz, Sozialgerichtshof  
Tel. 51 55 54

W 0017

2.11.2138/66

### Gleichschrift

#### Verwaltungsübereinkommen

Mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik, vertreten durch die Burghauptmannschaft in Wien, und dem Bundesministerium für Landesverteidigung, vertreten durch das Militärkommando Wien, wird nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Im Gegenstand des Übereinkommens ist die Übergabe des von der Burghauptmannschaft in Wien als Gebäudeverwaltungsdienststelle der Bundesgebäudeverwaltung I verwalteten, im Bundesgebäude "Österreichisches Heldendenkmal - Äußeres Burgtor", Wien I, Heldenplatz, befindlichen Österreichischen Heldendenkmals, bestehend aus der Krypta mit Nebenräumen, der Ehrenhalle mit Treppenanlage, dem Weiheraum mit Nebenräumen, den Stiegenaufgängen und Nebenräumen über dem Niveau der Krypta sowie des Weiheraumes und dem zugehörigen Inventar, in die Betreuung beziehungsweise Benützung des Bundesministeriums für Landesverteidigung, im folgenden kurz Benutzer genannt.

Die übergebenen Räumlichkeiten sind im beiliegenden Grundrissplan (Anlage 1) rot umrandet. Die Räume sind mit dem in den beiliegenden Listen (Anlage 2 und 3) verzeichneten Inventar ausgestattet. Die drei Anlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Übereinkommens.

Das Übereinkommen tritt mit 1. Dezember 1966 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. - Für die Krypta und die

01004-00003-001-00-0000-N-001-B1

Ehrenhalle bestand ein Übereinkommen bereits ab 1. Oktober 1963 (z.Zl. 1622/63), das seine Wirksamkeit mit Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens verliert.

2.

Die durch die Benützung anfallenden Kosten für Beleuchtung, Gas, Telefon, Beheizung, Wasser, Reinigung und Pflege der übergebenen Räume, Flächen und Treppen etc. gehen zu Lasten des Benützers. Diesem obliegt ferner ganzjährig die Reinigung des Säulenganges und der Stufen vor der Krypta und dem Weiheraum und bei Glatteis die Bestreuung der erforderlichen Zugänge zur Krypta, zum Weiheraum sowie zur Ehrenhalle. Der Benützer verpflichtet sich weiters, die Inventargegenstände auf seine Kosten in gutem und brauchbarem Zustand zu erhalten und die hiezu notwendigen Reparaturen beziehungsweise Nachschaffungen ebenso wie die Beschaffung zusätzlicher Einrichtungsgegenstände aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

3.

Die bautechnische Betreuung des Bauobjektes "Österreichisches Heldendenkmal - Äußeres Burgtor", einschließlich der übergebenen Räume des Österreichischen Heldendenkmals, erfolgt im Rahmen der bestehenden Richtlinien (Rubrikenordnung, Grundzüge der Bundesgebäudeverwaltung) weiterhin durch die Burghauptmannschaft. Die vom Benützer gewünschten baulichen Maßnahmen sind bei der Burghauptmannschaft rechtzeitig zu beantragen. Wünsche, die vorwiegend im Interesse des Benützers liegen sind, gehen zu dessen Lasten.

Die Rechte des Bundes als Grund- und Hauseigentümer vertritt die Burghauptmannschaft.

4.

Um der Burghauptmannschaft in einem Katastrophenfall den Zutritt zu den überlassenen Räumen zu ermöglichen, ist eine Garnitur beschrifteter Schlüssel bei der Feuerwache der Burghauptmannschaft unter Verschluß zu hinterlegen.

5.

Die Anbringung von Antennen, Schildern, Hinweistafeln und Ankündigungen jeder Art außerhalb der überlassenen Räume bedarf der vorherigen Zustimmung der Burghauptmannschaft.

6.

Veranstaltungen, die sich über die in Benützung gegebenen Räume auf den Heldenplatz oder die bundeseigenen Flächen vor dem Österreichischen Heldendenkmal - Äußeres Burgtor hinaus ausdehnen, sind der Burghauptmannschaft zeitgerecht, mindestens jedoch eine Woche vorher, bekanntzugeben. Das Betreten der angrenzenden Rasenflächen sowie das Besteigen von Bäumen, Einfriedungen, Kandelabern, etc. ist grundsätzlich untersagt. Schäden, die bei derartigen Veranstaltungen am Vermögen des Bundes entstehen, sowie Schadenersatzansprüche dritter Personen, die bei der laufenden Benützung des "Österreichischen Heldendenkmals - Äußeres Burgtor" oder damit in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen gegen den Bund erhoben werden, sind aus den Krediten des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu bedecken.

Die Entzündung der Opferflammen vor dem Österreichischen Heldendenkmal - Äußeres Burgtor hat der Benutzer zu veranlassen.

7.

Für die fallweise Abhaltung von Gottesdiensten (derzeit an Sonn- und Feiertagen) ist auf Grund eines Stipendiums der Erzdiözese Wien das Kapuzinerkloster zuständig.

8.

Dieses Übereinkommen wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen jeder der abschließenden Teile ein Exemplar erhält.

Wien, am 1. Dezember 1966

Neumann e.h.

Bundesministerium für  
Bauten und Technik

Rundstampiglie der Burghauptmannschaft in Wien

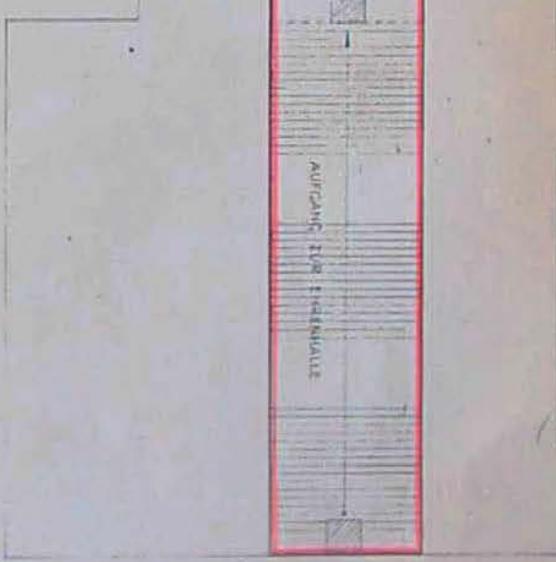
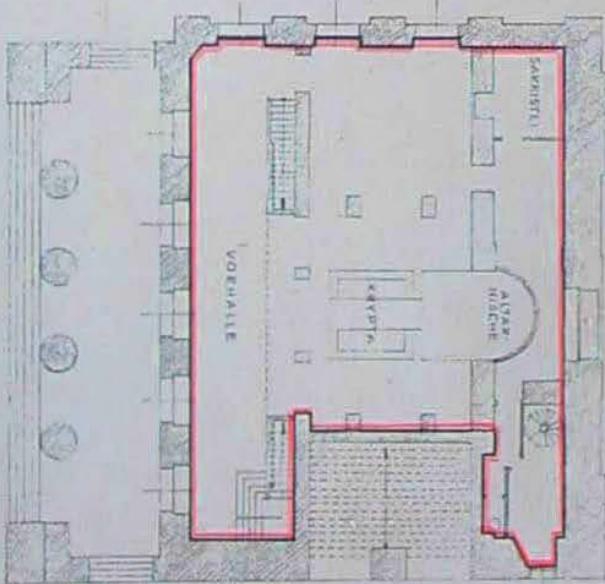
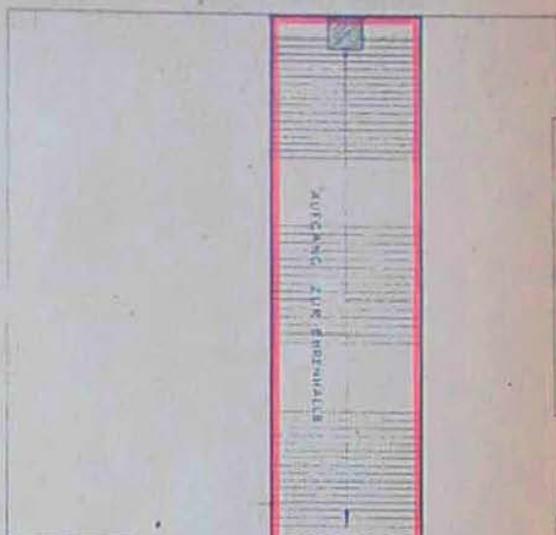
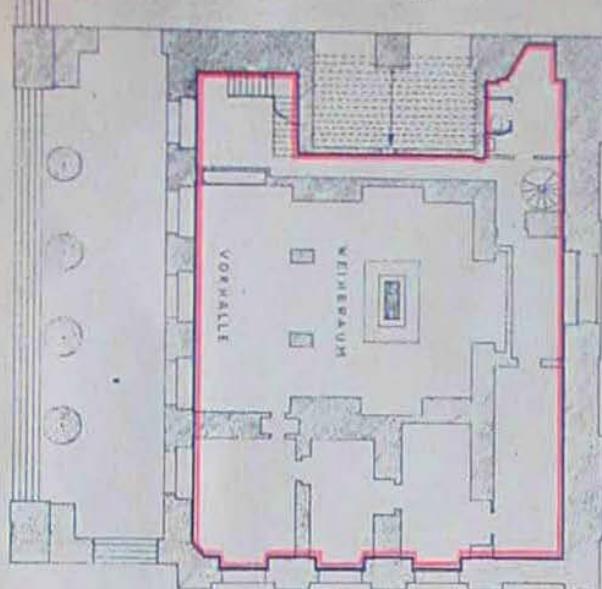
Für die Richtigkeit  
der Abschrift:

*Radlinger*

Josef Gerstmann e.h.  
Oberst

Bundesministerium für  
Landesverteidigung

Rundstampiglie des Militärkommandos Wien



## **VERWALTUNGSÜBEREINKOMMEN**

zwischen dem

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
(BMLV)**

und dem

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (BMF)**

über die

**Prüfung von Schutzmasken des BMF**

durch

das Amt für Rüstung und Wehrtechnik  
(ARWT)

## 1. GEGENSTAND DES ÜBEREINKOMMENS

- 1.1. Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) und das Bundesministerium für Finanzen (BMF) kommen überein, für das BMF und von diesem hiezu schriftlich autorisierten Stellen, Schutzmaskenprüfungen durch das Amt für Rüstung und Wehrtechnik (ARWT) bereitzustellen zu wollen.
- 1.2. Dies insbesondere im Bereich der „**Prüfung von in Bestand befindlichen filtrierenden Halbmasken deren Haltbarkeitsdatum überschritten wurde**“ und solange es die SARS-CoV2 Epidemie erfordert.
- 1.3. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Antragsteller schriftlich vom ARWT übermittelt.

## 2. DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

- 2.1. Ein entsprechender Antrag wird durch die vom BMF autorisierten Stellen grundsätzlich direkt schriftlich an das ARWT gerichtet.
- 2.2. Sofern bei Dringlichkeit eine Bereitstellung fernmündlich beantragt und vereinbart wird, werden der Antrag und die getroffenen Vereinbarungen zur Leistungserbringung nachfolgend schriftlich durch den Antragsteller bestätigt.
- 2.3. Die Kontaktstelle zu der Maskenprüfstelle des ARWT sowie autorisierte Stellen des BMF für die Anforderung von Maskenprüfungen werden direkt zwischen BMF und ARWT mit Bezug auf dieses Verwaltungsübereinkommen schriftlich vereinbart.
- 2.4. Der genaue Zeitpunkt, Ort und alle sonstigen Umstände der Maskenprüfung werden zwischen ARWT und BMF einvernehmlich festgelegt.
- 2.5. Die Maskenprüfung wird nach Maßgabe der jeweiligen personellen und materiellen Möglichkeiten des ARWT durchgeführt.

- 2.6. Das BMLV ist bestrebt, aber nicht verpflichtet, die vereinbarten Maskenprüftermine einzuhalten.

### 3. KOSTEN

- 3.1. Der Ersatz für den dem BMLV erwachsenen Aufwand für die unter Punkt 1 angeführte Leistung richtet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für das in Anspruch genommene Personal und nach dem tatsächlichen Sachaufwand (Kosten für Materialien, Inanspruchnahme von Prüfgeräten u.ä.m.).
- 3.2. Die Schutzmaskenprüfungen (Stichprobe von 20 Stück) stellen keine fortwährenden, den Dauerschuldverhältnissen ähnliche, gleichartige Leistungen dar und werden als Einzelleistungen des BMLV in der Höhe von € 1308,-- excl. USt (jährlich angepasst) verrechnet.
- 3.3. Die Verrechnung sämtlicher anfallender Kosten und Aufwandsersätze erfolgt direkt zwischen den entsprechend autorisierten Stellen und dem ARWT.

### 4. Inkrafttreten, Dauer und Umfang des Verwaltungsübereinkommens

- 4.1. Das Verwaltungsübereinkommen tritt mit Datum der Unterfertigung durch beide Ressorts in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es bildet auch die Grundlage für die bereits durchgeführten Schutzmaskenprüfungen durch das ARWT.
- 4.2. Es kann von beiden Partnern einseitig ohne Angabe von Gründen jederzeit, jedoch mit Angabe des beabsichtigten Wirksamkeitstages aufgelöst werden.
- 4.3. Änderungen dieses Verwaltungsübereinkommens bedürfen der Schriftform.
- 4.4. Andere Arten der Zusammenarbeit zwischen dem BMLV und dem BMF, wie etwa die Erbringung von Amtshilfe oder Assistenzeinsätze bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

Wien,

Für die Bundesministerin für  
Landesverteidigung



Wien,

Für den Bundesminister für  
Finanzen



